



**Prüfungs- und Studienordnung  
für das Zusatzstudium und  
das weiterbildende Zertifikatsstudium  
Berufliche Bildung  
an der Universität Bayreuth  
vom 1. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) und Satz 3, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Prüfungsgesamtnote.....	4
§ 5	Wiederholung einer Prüfung.....	5
§ 6	Studienberatung.....	5
§ 7	Zertifikat .....	6
§ 8	Inkrafttreten.....	6

## § 1

### **Zweck des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums**

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth werden zur Erweiterung des Lehramts an Beruflichen Schulen um zusätzliche Unterrichtsfächer für Studierende der Beruflichen Bildung während des Bachelor- und Masterstudiums ein Zusatzstudium Berufliche Bildung und nach Erwerb des Masterabschlusses oder der Lehrbefähigung ein weiterbildendes Zertifikatsstudium Berufliche Bildung angeboten. <sup>2</sup>Folgende Unterrichtsfächer (Erweiterungsfächer) können gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik und Sport.
- (2) Das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth vom 30. April 2024 und den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth vom 30. April 2024 in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 2

### **Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in den Bachelor- oder den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth; Prüfungsleistungen des Masterstudiums erfordern die Einschreibung in den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Das Zusatzstudium kann gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG bis zu drei Semester über das Semester, in dem der Masterabschluss abgelegt wird, hinaus fortgeführt werden.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium ist der Abschluss im Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth oder ein gleichwertiger Abschluss oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium sind modular gegliedert und bestehen aus den in den Anhängen der Prüfungs- und Studienordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth mit Angabe der Leistungspunkte (LP) beschriebenen Modulen der Unterrichtsfächer. <sup>2</sup>Die Zahl der in einem Unterrichtsfach zu erwerbenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 75 LP. <sup>3</sup>Die von der oder dem Studierenden erbrachten Modulleistungen werden in einem Konto „Leistungspunkte“ erfasst.

- (4) Die Prüfung des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums besteht jeweils aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen der Anhänge der Prüfungs- und Studienordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth.
- (5) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium oder das weiterbildende Zertifikatsstudium gilt die oder der Studierende als zu den jeweiligen Prüfungen zugelassen.
- (6) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt neun Semester; die Regelstudienzeit für das weiterbildende Zertifikatsstudium beträgt sechs Semester.
- (7) <sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn zum Wintersemester empfohlen. <sup>2</sup>Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienberatung (§ 6) in Anspruch zu nehmen.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

### § 4

#### Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung im Zusatzstudium oder im weiterbildenden Zertifikatsstudium ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und alle geforderten Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 5**

### **Wiederholung einer Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. <sup>2</sup>Sind im Zusatzstudium bis zum Ende des elften Semesters oder im weiterbildenden Zertifikatsstudium bis zum Ende des achten Semesters nicht alle Prüfungen bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß den Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Bayreuth erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 6**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Berufliche Bildung betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Berufliche Bildung.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Berufliche Bildung durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

## § 7

### Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums oder des weiterbildenden Zertifikatsstudiums und das Unterrichtsfach (Erweiterungsfach), die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie die Summe der erworbenen Leistungspunkte jeweils in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des Unterrichtsfachs.
- (3) Für eine unmittelbare Anerkennung an staatlichen Schulen in Bayern muss das Zertifikat gesondert folgende Informationen ausweisen:
  1. Gesamtumfang der im Erweiterungsfach (Unterrichtsfach) absolvierten ECTS-Punkte.
  2. Gesamtnote im Erweiterungsfach.
  3. Folgende Bestätigung:

„Mit diesem Zertifikat werden Studienleistungen gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Erwerb eines Erweiterungsfaches für das Lehramt an beruflichen Schulen bescheinigt. Die Fakultät im oben genannten Erweiterungsfach ist in Verbindung mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gegeben.“
  4. Folgender Hinweis:

„Dieses Zertifikat kann, sofern die Zweite Staatsprüfung bereits vorliegt, direkt bei der Schulleitung zur Anerkennung vorgelegt werden. Sofern im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Teilnahme an den freiwilligen Seminarveranstaltungen und Prüfungen im Erweiterungsfach gewünscht wird, ist das Zertifikat mit Beginn des Vorbereitungsdienstes beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen vorzulegen und bei der Anmeldung bereits das Erweiterungsfach anzugeben.“
- (4) <sup>1</sup>Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2024, Az. A 4134/0 - I/3.

Bayreuth, 01. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. Juli 2024.

Bayreuth, 01. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible